



§ 1 Name

(1) Der Fanclub führt den Namen „Schollenbullen“ mit Sitz in

Leipzig Eutritzsch,
Gaststätte Heimatscholle
Schönefelder Straße 37
04129 Leipzig

(2) Die offizielle Geschäftsanschrift ist der Sitz des Fanclubs. (§1)

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Fanclubs

(1) Der Fanclub ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des RB Leipzig. Zweck und Aufgabe ist die Förderung und Wahrung der Interessen des RB Leipzig, insbesondere der Mitglieder des Fanclubs. Dies dient vor allem zu folgenden Themen:

- Der Club dient der Kameradschaft und Geselligkeit,
- der Unterstützung der Fußballmannschaften des RB Leipzig in sportlich fairer Weise
- dem Besuch der Heim- und – soweit möglich – der Auswärtsspiele,
- der Unterstützung von sozialen Projekten,
- der Förderung der Kontakte und der Solidarität zwischen den Fanclubs.

(2) Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen im Zusammenhang mit unserem Fanclub nicht verfolgt werden, hier treten wir neutral auf.

(3) Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fanclubs dürfen nur für in Absatz 1 festgelegte Zwecke verwendet werden mit der Maßgabe das 50% der Mitgliedsbeiträge in soziale Projekte investiert werden.

- (4) Der Club distanziert sich von jeglicher Gewalt und Pyromanie im und außerhalb des Stadions im Zusammenhang des Vereins RB Leipzig.

§ 4 Vereinsämter

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Organe des Fanclubs

- (1) Das erste Organ des Fanclubs ist der Vorstand (§7).

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- 1.Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Zusätzlich gibt es unterstützende und beratende Ämter (§7), die nicht dem Hauptvorstand angehören, sondern als erweiterter Vorstand betitelt werden, ohne Stimmrecht auf Vorstandssitzungen. Die unterstützenden und beratenden Ämter werden im Folgenden als Beiräte bezeichnet.

- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und erfolgt ohne Vergütung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Fanclub aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

- (4) Der Vorstand wird jeweils für vier Kalenderjahre bestellt.

§ 6 Kassenprüfer

- (1) Mindestens 2 Kassenprüfer des Clubs werden durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

- (2) Die Kassenprüfer begleiten kein Amt im Vorstand. Sie sind im Verein ein neutrales Organ. Sie sollten dem Vorstand jedoch in beratender Form zur Seite stehen. Sie gelten somit als Beiräte.

- (3) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 7 Beiräte - Aufgaben, Wahl und Vergabe

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes oder durch eine Mehrheitsabstimmung nach Wahl in einer Mitgliederversammlung, können im Fanclub zusätzliche, den Vorstand unterstützende und oder beratende, Ämter, sog. Beiräte (§5.2) vergeben werden.
 - Soziale Medien, Netzwerke, Internetseiten
 - Merchandise und Kleidung
 - Karten- und Fahrtenmanagement
 - Nachwuchsarbeit
 - Kassenprüfer
 - Vertreter im Fanverband
- (2) Die Beiräte sind bei Neuvergabe in der Sitzungseinladung als ausgeschrieben kenntlich zu machen. (§8.3) Über die Amtsdauer entscheidet der Vorstand bei Neuvergabe.
- (3) Im Rahmen der Fanclubarbeit ist die Einrichtung weiterer Beiräte (§7.1) möglich. Zusätzliche Beiräte können durch Beschluss des Vorstandes geschaffen werden.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (1) Für die Ämter des Vorstandes können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Für die Wahlen ist ein Wahlleiter zu benennen. Die Mitglieder des Fanclubs wählen den Vorstand. Die gewählten Mitglieder müssen unmittelbar eine konstituierende Sitzung einberufen. In dieser werden folgende Ämter vergeben:
 - 1. Vorsitzender
 - stellv. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit

Das Ergebnis der konstituierenden Sitzung ist unmittelbar nach Erfolg an die Mitglieder des Fanclubs mitzuteilen.

- (3) Alle weiteren Beiräte, die zusätzlich auf der Jahreshauptversammlung vergeben werden, können ebenso ausschließlich von Personen übernommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Diese Beiräte (§7) werden vom Vorstand vergeben oder nach Ausschreibung in der Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt.
- (4) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftlich

eigenhändig unterzeichnete Erklärung seiner-/ihrerseits vorliegt, die Wahl anzunehmen. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt im Vorstand oder einem Beirat annehmen.

(5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Zulässig ist die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern.

Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Abberufung (Ausscheiden aus der Vorstandschaft), Tod, Rücktritt oder Neuwahl.

Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers vor Ende der Wahlperiode rückt der Kandidat mit den meisten Stimmen aus der letzten Wahl für den Rest der Wahlperiode nach. Sollte kein Nachrücker vorhanden sein, kann vom Vorstand ein kommissarischer Ersatz eingesetzt werden. Dabei ist die Vereinigung zweier Vorstandsämter auf eine Person nicht gestattet.

(6) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Fanclub gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, welcher bei Bewerbern unter 16 Jahren der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedarf. Mit der Unterschrift zur Aufnahme erkennt der Antragssteller die Satzung des Fanclubs an.

Voraussetzung zur Aufnahme in den Fanclub ist:

- die Empfehlung eines vorhandenen Mitgliedes mit 6-monatiger aktiver Zugehörigkeit
- die persönliche Vorstellung auf der jeweiligen Versammlung
- keine Zugehörigkeit zu einem anderen Fanclub des RB Leipzig

Über die Aufnahme zur Mitgliedschaft entscheiden die Mitglieder des Vereins.

Bei Ablehnung besteht keinerlei Verpflichtung, eine Begründung anzugeben.

Die Aufnahme beginnt mit der Zustimmung durch die Mitglieder, die Beitragspflicht am 1. des selbigen Monats.

(2) Der Vorstand hat das Recht unter allen eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl zu treffen. Zur Mitgliederversammlung werden alle eingegangenen, auch im vorab abgelehnte Bewerbungen, hier mit Begründung der Entscheidung, vorgestellt.

(3) Während der Spielpausen (Sommer- und Winterpause) des RB Leipzig, gilt ein Aufnahmestopp.

(4) Die maximale Mitgliederzahl im Fanclub kann durch Beschluss festgelegt werden. Hierzu entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine zeitliche Begrenzung ist möglich.

- (5) Doppelmitgliedschaften im Bezug auf andere Fanclubs des RB Leipzig sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (6) Antragsteller, die nachweisbar nur zum Zweck des Kartenerwerbs die Mitgliedschaft suchen, werden abgelehnt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Fanclubmitglieder sind gleichberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt,
- an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Fanclubs teilzunehmen,
 - Anträge zur Abstimmung und Umsetzung zu stellen und
 - das Stimmrecht auszuüben.
- (3) Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder des Fanclubs, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Gesonderte Rechte

(1) Veto

- (a) Die Gründungsmitglieder und der Vorstand des Fanclubs haben ein Vetorecht.
- (b) Alle
- Entscheidungen,
 - Beschlüsse,
 - Abstimmungen,
 - das Tun und Handeln Einzelner oder Gruppen im Fanclub, die der Satzung, ungesehen oder ungeahndet durch Andere, widersprechen, können durch o.g. Einzelpersonen mittels Veto gestoppt werden.
- (c) Der Vorstand hat nun die Pflicht einen Beirat einzurichten und innerhalb von 3 Wochen, die im begründeten Veto erhobenen Vorwürfe zu prüfen.
- (d) Dem Beirat hat mindestens eine Person beizuwohnen, die der Thematik unbeteiligt gegenübersteht und nicht in Ämtern vertreten ist.
- (e) Alle Entscheidungen oder auch nachfolgende Handlungen, über die ein Veto erhoben wurde, sind bis zur Klärung auszusetzen.
- (f) Alle Wahlen sind vom Veto ausgeschlossen.

(2) Abmahnung, Ordnungsstrafe

- (a) Mitglieder, die gegen die in der Satzung verankerten Bestimmungen und Punkte verstoßen, können vom Vorstand, nach Anhörung und in Benennung einer Begründung,

abgemahnt werden.

- (b) Eine Abmahnung gilt für 6 Monate und stellt das Mitglied unter besondere Beobachtung.
- (c) Ein wiederholtes Fehlverhalten innerhalb dieses Zeitraums hat die Kündigung der Fanclubmitgliedschaft zur Folge.
- (d) Die Abmahnung erfolgt in schriftlicher Form.
- (e) Es obliegt dem Vorstand, gemahnten Mitgliedern eine Rehabilitationsmaßnahme vorzuschlagen. (z.B. Teilnahme an einem vom Fanclub unterstützten sozialen Projekt)
- (f) Die Maßnahmen dürfen weder gegen Gesetze, noch gegen die guten Sitten, noch gegen Treu und Glauben verstoßen und müssen in ihrer Angemessenheit in einem vertretbaren Verhältnis zum Verstoß stehen.

(3) Probezeit für Neumitglieder

- (a) Für Neumitglieder gilt eine 6-monatige Probezeit im Fanclub. In dieser Zeit besitzen sie keinerlei OFC- Vergünstigungen.
- (b) Eine Ausnahme gilt für Neumitglieder mit bereits bestehendem OFC-Status. Dieser wird nach Rücksprache mit dem vorhergehenden OFC übernommen.
- (c) Die Mitgliedschaft im Fanclub bleibt von der Probezeit unberührt.
- (d) Die Aussetzung dieser Regelung kann nur per Antrag und Mehrheitsbeschluss in einer Vorstandssitzung erfolgen.
- (e) Der aktuelle Beschlussstand ist jedem Neumitglied vor Aufnahme mitzuteilen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Mit Eintritt in den Fanclub ist jedes Mitglied verpflichtet,

- sich an die Regelungen der Satzung zu halten und den Zweck des Fanclubs gem. § 3 der Satzung im Zusammenhang mit den Schollenbullen nach außen auch zu vertreten,
- an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Fanclubs nach Kräften und Möglichkeiten mitzuwirken,
- die Satzungen und Beschlüsse des Fanclubs zu befolgen,
- die festgelegten Beiträge fristgerecht gem. Beitragsordnung zu entrichten,
- einen Schaden, den er/sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Fanclub oder den vom Fanclub zur Verfügung gestellten Einrichtungen zufügt, zu begleichen,
- Gewalttätigkeiten zu vermeiden sowie jederzeit auf ein sportliches Verhalten im Fanclub zu achten.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 40,50 € Euro pro Kalenderjahr. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag vollständig zum ersten Quartal oder vierteljährlich bis spätestens zum 15. eines neuen Quartales (10€) auf das Konto des Fanclubs zu entrichten.

- 1. Zahlung: 15.01. (Stichtag Jahresbeitrag) **10,50 €**
- 2. Zahlung: 15.04. **10,00 €**

- 3. Zahlung: 15.07. **10,00 €**
- 4. Zahlung: 15.10. **10,00 €**

- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sowie Behinderte ab einem Behinderungsgrad von 50% wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Wird der Mitgliedsbeitrag unbegründet nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt durch den Vorstand eine schriftliche Mahnung in deren Zuge nach gesetzter Frist ein Ausschluss vom Fanclub erfolgt. (§11)
Bis zum Eingang der vom Fanclub angemahnten, ausstehenden Zahlungen ruht für das betreffende Mitglied jegliches Mitgliedsrecht (§8).
- (4) Der Beitrag kann mittels Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.
- (5) Neumitglieder zahlen nach Aufnahme ihren anteiligen Quartalsbeitrag bis spätestens zum nächsten 15. Kalendertag.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Fanclub.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitglieder nach vorangegangener Anhörung aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn
- gegen die Interessen des Fanclubs verstoßen wurde,
 - gegen die Satzung grob verstoßen wurde,
 - ein grob unsportliches Verhalten zu Grunde liegt,
 - er/sie durch sein/ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Fanclubs dessen Ansehen geschädigt hat.
 - Mitgliedsbeiträge gem. § 13 der Satzung nicht gezahlt worden sind,
 - Eintritts-/ Dauerkarten abseits der legalen Wege veräußert werden.
- (a) Die Veräußerung von Eintritts-/ Dauerkarten über Ebay und gewerbliche Ticketplattformen ist verboten und führt bei Zuwiderhandlung zum sofortigen Ausschluss des Mitgliedes aus dem Fanclub. Nicht benötigte Eintritts-/Dauerkarten sollten nach Möglichkeit innerhalb des Fanclubs ohne Gewinnerzielungsabsicht veräußert bzw. weitergegeben werden. Ist dies nicht möglich, können nicht benötigte Eintritts-/Dauerkarten über einen Ticketmarkt von Rasenballsport Leipzig nach den geltenden Vorgaben von Rasenballsport Leipzig weitergegeben bzw. übertragen werden. Es gelten die AGB des Rasenballsport Leipzig.
- (4) Dem Ausschluss kann fristgerecht innerhalb von 4 Wochen in schriftlicher Form widersprochen werden. Die weitere Verfahrensweise obliegt dem Vorstand.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben unbeschadet des Beendigungszeitraums keinerlei Ansprüche auf vollständige oder teilweise Rückerstattung von gezahlten Beiträgen und

sonstigen Leistungen gegenüber dem Fanclub.

Versammlungen / Sitzungen / Treffen

§15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
Zu fünf Terminen im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung gilt mit Einlieferung bei der Post oder Absendung der Email als zugestellt. Die Teilnahme an zwei Terminen ist für jedes volljährige Fanclubmitglied verpflichtend.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandsvorsitzenden,
 - die Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - die Berichte des Kassenwarts,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl des Vorstands gem. §6 der Satzung,
 - die Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie
 - die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in bzw. Änderung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) Der Versammlungsleiter und der Schriftführer sind zu Beginn der Sitzung zu benennen.

§ 16 Ordentliche Jahresmitgliederversammlung

Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist die Jahresabschlusssitzung des Fanclubs. Die Teilnahme an der Jahresmitgliederversammlung ist für jedes volljährige Fanclubmitglied verpflichtend. Es gelten die Rechte und Pflichten nach §15.

§ 17 Außerordentliche Jahresmitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden,

wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 25% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Angelegenheit beim Vorstand beantragen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragstellung stattfinden.
- (3) Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können innerhalb von sechs Monaten nach dieser Sitzung nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
- (4) Für die Einladungsformalitäten gilt die Regelung der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zur Einberufung geführt haben.

§ 18 Versammlungsablauf, Abstimmung, Satzungsänderung

- (1) Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist mit Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (mindestens 7 Personen) beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Abgelehnte Anträge können innerhalb von sechs Monaten inhaltsgleich nicht erneut eingebracht werden. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern eine Änderung der Rahmenbedingungen dies geboten erscheinen lässt.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 16 Jahren, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung kein Beitragsrückstand oder sonstige Zahlungsverpflichtungen seinerseits/ihrerseits gegenüber Fanclub vorliegen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§19 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand muss, der Aufgabenlage entsprechend, regelmäßige Sitzungen durchzuführen.
- (2) Er kann über eine Änderung der Tagungsintervalle und Termine selbst bestimmen.
- (3) Die Teilnahme einzelner Nicht-Vorstandsmitglieder an einer Vorstandssitzung kann unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt werden.
- (4) Der Vorstand seinerseits kann Nicht- Vorstandsmitglieder jeder Zeit zu einer Vorstandssitzung laden.

§20 Veranstaltungen

(1) Stammtisch

Nach jedem Heimspiel des RB Leipzig sind die Mitglieder des Fanclubs eingeladen sich im Vereinsheim „Heimatscholle“ zu einem Stammtisch zu treffen. Hier besteht die Möglichkeit in ungezwungener Atmosphäre Themen zu diskutieren, Änderungen vorzuschlagen oder einfach nett beisammen zu sitzen.

Änderungen werden über die im Club üblichen Netzwerke bekannt gegeben.

(2) Jährliche Feierlichkeit

Der Fanclub, in Person des Vorstandes oder eines von diesem Beauftragten, wird mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Veranstaltung für alle seine Mitglieder durchführen. Hier stehen das gemeinsame Beisammensein und die Geselligkeit im Vordergrund.

§21 Zusätzliche Vereinbarungen

(1) Das Vereinslogo der „Schollenbullen“ sowie die Schriftzüge „Schollenbullen“, „Schollenbullen Leipzig“, „LE Schollenbullen“ sind geschützt und dürfen nicht im eigenen Interesse verwendet werden bzw. für private Zwecke (Homepages, Avatar, Herstellung von Textilien, Aufklebern, Aufnähern etc.) genutzt werden.

Alle Verwendungszwecke müssen vom Vorstand genehmigt werden. Grundsätzlich bleiben alle Rechte des Fanclublogos und der o.g. Schriftzüge beim Fanclub.

(2) Das Posten von Bildern und Texten, die erkennbar und/oder mit Benennung des Namens des Fanclubs in öffentlichen Netzwerken, Medien u.Ä. in Zusammenhang stehen, sind nur nach Abstimmung der Mitgliederversammlung, den zulässigen Ämtern (§7) oder der Genehmigung durch den Vorstand, erlaubt.

Anhänge

- Übersicht der aktuellen Ämter
- Verpflichtungen des OFCs
- Fan-Verhaltens-Kodex
- Übersicht der Gründungsmitglieder